



mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

Inhaltsverzeichnis

A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:
 - in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 22.03.2010
- Vierte Änderungssatzung vom 22.03.2010 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Nauen vom 17.08.2005 – StraSatz
- Satzung der Stadt Nauen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung
- Parkgebührenordnung der Stadt Nauen vom 22.03.2010
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen des Jahres 2010 aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Nauen vom 22.03.2010
- Satzung der Stadt Nauen über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes NAU 0045/04 „Industriegebiet Schwanebecker Weg“
- Bebauungsplan NAU 45/04 „Industriegebiet Schwanebecker Weg“ – 1. Änderung des Bebauungsplanes
- Bebauungsplan „Besucherparkplatz Groß Behnitz“ OT Groß Behnitz
- Bebauungsplan „Ludwig-Jahn-Straße 22a“ der Stadt Nauen – Aufstellungsbeschluss
- Bebauungsplan Sondergebiet „Sonnenenergie Neukammer“ der Stadt Nauen, OT Neukammer – Aufstellungsbeschluss für den Teilbereich B
- Bebauungsplan Sondergebiet „Sonnenenergie Neukammer“ der Stadt Nauen, OT Neukammer – Offenlage des Vorentwurfes Teilbereich A und Teilbereich B
- Zahlungserinnerung II. Quartal 2010 – Steuern und Gebühren
- Überprüfung aller Grabdenkmale auf Standfestigkeit

B – Nichtamtlicher Teil

Lokalnachrichten

- Gratulationen im Namen der Stadt
- Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse
- Winterende – Frühjahrsputz kann beginnen
- Zerstörung von Stadtinformationsanlagen
- Veräußerung von Fundsachen
- Informationsveranstaltung zu Ausgleichsbeträgen im Sanierungsgebiet Altstadt Nauen
- Jahresdienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Nauen
- Gemeinnützige Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH Ketzin unterstützt die FFW Nauen
- Ausgabe von Holzsammlerscheinen
- Angebot von Existenzgründerseminaren
- Ansprechpartner der Stadtverwaltung

Das Bürgerbüro informiert

- Aktive Bürgerbeteiligung – „Bürgerservice MAERKER“ nun auch in Nauen
- Veranstaltungskalender April – Juni 2010

Das Kulturbüro informiert

- 1. Mai – Ein Kessel Buntes – Buntes Unterhaltungsprogramm für die ganze Familie
- 15. Mai – Komödiantisches Kammerspiel – Zwei Genies am Rande des Wahnsinns
- 12. Juni – Konzert des Deutschen Filmorchesters Babelsberg in der Rundfunksendestelle Nauen
- Drittes Ortsteilfest in Börnicke

Vereine/Verbände

Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedener Vereine und Verbände

Mitteilungen der Kirchen

Gottesdienste und Veranstaltungen

Sonstiges

- Spielen, Lernen, Lachen – Informationen und Berichte aus dem Leben in unseren Kindertagesstätten und Schulen
- Infoführungen durch den RuheForst Nauen
- Kompetenzzentrum für bürgerliches Engagement sucht Ehrenamtler



Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 22. März 2010

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

- DS 099-1 Sozialraumgestaltung der Stadt Nauen
Beschluss-Nr.: 100/2010
- DS 089 Beschlussantrag der Fraktion DIE LINKE – Zuschuss Mittagessen
Beschluss-Nr.: 101/2010
- DS 092 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen des Jahres 2010 aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Nauen
Beschluss-Nr.: 102/2010
- DS 093 Parkgebührenordnung der Stadt Nauen vom 22. 3. 2010
Beschluss-Nr.: 103/2010
- DS 073-1 Vierte Änderungssatzung vom 22. 3. 2010 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Nauen vom 17. 8. 2005 – StraSatz –
Beschluss-Nr.: 104/2010
- DS 091 Bestellung von Herrn Guido Müller zum stellvertretenden Stadtwehrführer
Beschluss-Nr.: 105/2010
- DS 094 Radwegekonzept der Stadt Nauen
Beschluss-Nr.: 106/2010
- DS 040-2 Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Sondergebiet „Sonnenenergie Neukammer“ der Stadt Nauen Teilbereich B
Beschluss-Nr.: 107/2010
- DS 040-3 Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Nauen und Ortsteile“ im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Sondergebiet „Sonnenenergie Neukammer“ der Stadt Nauen (Teilbereich A und B)
Beschluss-Nr.: 108/2010
- DS 095 Aufstellungs- und Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan „Besucherparkplatz Groß Behnitz“ im Ortsteil Groß Behnitz der Stadt Nauen
Beschluss-Nr.: 109/2010
- DS 096 Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Ludwig-Jahn-Straße 22a“ der Stadt Nauen
Beschluss-Nr.: 110/2010
- DS 088 Aufhebung der Straßenbezeichnung „Friedhofsweg“ in 14641 Nauen, Ortsteil Kienberg
Beschluss-Nr.: 111/2010
- DS 088-1 Straßenbenennung in 14641 Nauen, Ortsteil Kienberg in „Hofweg“
Beschluss-Nr.: 112/2010
- DS 097 Straßenbenennung in 14641 Nauen in „Spreeweg“
Beschluss-Nr.: 113/2010
- DS 054-2 Gebietsänderung gem. § 124 Abs. 3 i.V.m. §§ 6 - 8 BbgKVerf Änderung der Gemeindegrenze im Bereich Dreibrück Gebietsänderungsvertrag
Beschluss-Nr.: 114/2010

- DS 086 Verwaltungsgebührensatzung
Beschluss-Nr.: 115/2010
- DS 087 Einrichtung eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes bei der Stadt Nauen
Beschluss-Nr.: 116/2010
- DS 100 Gründung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG), Wirtschaftsregion Ost-Havelland“
Beschluss-Nr.: 117/2010
- DS 090 Überprüfung der Stadtverordneten, des Bürgermeisters und der Fachbereichsleiter der Stadt Nauen auf eine Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) der ehemaligen DDR
Beschluss-Nr.: 118/2010
- DS 102 Besetzung der Stelle des/der Beigeordneten Verzicht auf die öffentliche Ausschreibung der Stelle
Beschluss-Nr.: 119/2010
- DS 103 Vereinbarung zur Vorfinanzierung forstwirtschaftlich geförderten Waldwegebau für den alten Paarener Weg und den alten Nauener Weg
Beschluss-Nr.: 120/2010
Beauftragung des Bürgermeisters, zur Verhandlung der gütlichen Einigung zum Bebauungsplan 0045/004 „Industriegebiet Schwanebecker Weg“
Beschluss-Nr.: 121/2010
- DS 037-1 Bebauungsplan NAU 0045/04 „Industriegebiet Schwanebecker Weg“ 1. Änderung des Bebauungsplanes
Beschluss-Nr.: 122/2010
- DS 037-2 Bebauungsplan NAU 0045/004 „Industriegebiet Schwanebecker Weg“ Beschluss der Satzung über die Veränderungssperre gem. § 14 BauGB
Beschluss-Nr.: 123/2010

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im nichtöffentlichen Teil:

- DS 101 Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages für die Gasversorgung
Beschluss-Nr.: 124/2010
- DS 104 Vergabe einer Bauleistung „Touristischer Weg Ribbeck - Groß Behnitz“
Beschluss-Nr.: 125/2010

Vorgenannte Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung (öffentlicher Teil) können im vollen Wortlaut in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen, Zimmer 22 während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.



Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Vierte Änderungssatzung vom 22.03.2010 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Nauen vom 17. August 2005 – StraSatz –

Auf Grund von § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12. 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. 09. 2008 (GVBl. I S. 202) und § 49 a Absatz 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 07. 2009 (GVBl. I S. 358) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 22.03.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL I

Im Zuge des Wechsels der Winterdiensttechnologie auf Fahrbahnen erhält § 3 Absatz 4 folgende Fassung:

Als abstumpfende Streumittel für Gehwege sind Streusand, Granulat oder Splitt zu verwenden. Für Fahrbahnen ist grundsätzlich Feuchtsalz FS 30 zur Abstumpfung vorgesehen. Das Aufbringen muss besonders sorgfältig erfolgen, die Wirkung muss in den Zeiten des normalen Tagesverkehrs anhalten, gegebenenfalls sind die abstumpfenden bzw. auftauenden Streumittel erneut aufzubringen.

ARTIKEL II

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nauen, den 23. März 2010

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister

Satzung der Stadt Nauen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung –

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/7 (Nr. 19) S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 (Nr. 12) S. 202,207) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 (Nr. 8) S. 174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I/09 (Nr. 7) S. 160) und dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/11 S. 246) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in Ihrer Sitzung am 22. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Stadt Nauen erhebt für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Tätigkeiten), die sie als Behörde erbringt und die zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zählen, Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, wenn diese besonderen Leistungen von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind. Die gebührenpflichtigen besonderen Leistungen sind in dem dieser Satzung beigefügtem Gebührenverzeichnis aufgeführt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.
- (3) Die im Zusammenhang mit der Leistung nach Absatz 1 entstehenden Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 7 KAG gesondert erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch erhoben, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 2

Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Diese Anlage ist Bestand-

teil der Satzung. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der gebührenpflichtigen behördlichen Tätigkeit maßgebend.

- (2) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Die Gebühr ist auf volle Euro aufzurunden.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

§ 3

Gebührenpflichtige(r) / -schuldner(in)

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die gebührenpflichtige Tätigkeit selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Bei mehreren, an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit ihn die Amtshandlung betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei der Rücknahme eines Antrages durch den Antragsteller, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist. Die vorgesehene Gebühr ermäßigt sich auf 10 bis 75 von Hundert, wenn der Antrag nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, aber vor der Beendigung der gebüh-



Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

renpflichtigen Tätigkeit zurückgenommen wird; dasselbe gilt, wenn ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.

- (2) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur dann erhoben werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig war und nur, soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 5 Auslagen

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind, soweit sich aus dem Gebührenverzeichnis nichts anderes ergibt, insbesondere
- im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
 - Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 6 Sachliche und Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Persönliche Gebührenfreiheit

Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit der Verwaltung auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
- die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit, für welche die behördliche Tätigkeit erforderlich ist, nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerliche Behandlung als mildtätig oder gemeinnützig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen,
- Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Sachliche Verwaltungsgebührenfreiheit

Für folgende Verwaltungsleistungen werden keine Verwaltungsgebühren erhoben:

- mündliche Auskünfte,
- schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres Wertes oder ihres Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
- Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
- Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Beschäftigten oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,

- Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
- Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,
- Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen.

- (3) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag Gebührenermäßigung / bzw. -befreiung und Auslagenermäßigung / bzw. -befreiung zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

- (4) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

- (5) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG).

§ 7 Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist die Stadt Nauen.

§ 8 Entstehung der Gebührenpflicht und der Pflicht zur Auslagenerstattung, Fälligkeit

- Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung.
- Die Erstattungsschuld für Auslagen entsteht mit der Aufwendung des verauslagten Betrages, spätestens jedoch mit Beendigung der erstattungspflichtigen Tätigkeit.
- Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.
- Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben in einem Bescheid festgesetzt werden.

§ 9 Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.

§ 10 Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Nauen ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben.

Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen:

- der Name, der Vorname und die Anschrift;
- im Falle der Erteilung einer Lastschriftzugsermächtigung oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
- der Gegenstand der Gebühr.

- (2) Die Stadt Nauen ist berechtigt, die in Absatz 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.



Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

§ 11

Hinweise zur Gebührenhöhe

Vor Inanspruchnahme von kostenpflichtigen Verwaltungsleistungen soll der/die Antragsteller/in nach Möglichkeit auf die Gebührenhöhe entsprechend dem geltenden Gebührenverzeichnis hingewiesen werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verwaltungskostensatzung der Stadt Nauen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 11.08.2000 und der Gebührentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Nauen vom 12.07.2000 außer Kraft gesetzt.

Nauen, den 23. März 2010

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister

Anlage Gebührenverzeichnis

zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Nauen vom 22. März 2010

Tarif- Nr.	Tätigkeiten	Gebühr
0. allgemeine Gebühren		
0.1.	Abschriften und Auszüge, Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene ½ Stunde	4,50 €
0.2.	Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung, Vervielfältigung von Verwaltungsvorgängen je Seite DIN A4 schwarz/weiß Druck je Seite DIN A3 schwarz/weiß Druck je Seite DIN A4 Farbdruck je Seite DIN A3 Farbdruck	0,30 € 0,60 € 0,50 € 1,00 €
0.3.	öffentliche Ausschreibungsunterlagen gem. § 20 VOL/A ab 8 Seiten Leistungsverzeichnis (Versand 2-fach) ab 10 Seiten Leistungsverzeichnis (Versand 2-fach) ab 12 Seiten Leistungsverzeichnis (Versand 2-fach) ab 15 Seiten Leistungsverzeichnis (Versand 2-fach) ab 20 Seiten Leistungsverzeichnis (Versand 2-fach) ab 25 Seiten Leistungsverzeichnis (Versand 2-fach)	3,00 € 4,00 € 5,00 € 6,00 € 8,00 € 10,00 €
0.4.	öffentliche Ausschreibungsunterlagen § 20 VOB/A Grundgebühr Leistungsverzeichnis bis 10 Seiten (Versand 2-fach) Leistungsverzeichnis bis 20 Seiten (Versand 2-fach) Leistungsverzeichnis bis 40 Seiten (Versand 2-fach) Leistungsverzeichnis bis 70 Seiten (Versand 2-fach) Leistungsverzeichnis bis 100 Seiten (Versand 2-fach) Leistungsverzeichnis > 100 Seiten bei Format > A4 je Blatt	12,00 € 16,00 € 20,00 € 30,00 € 40,00 € 50,00 € durch Addition 1,00 €
I. Gebühren – Steueramt		
I.1.	Ersatz von verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarken	1,50 €
II. Gebühren – Ordnungsamt		
Neben den landesrechtlichen Vorgaben werden Gebühren wie folgt festgesetzt:		
II.1.	Verwahrung von Fundtieren erster Tag jeder weitere Tag	10,00 € bis 16,00 € 8,00 € bis 10,00 €
II.2.	Bereitstellung von Abzügen von Beweisfotos	2,70 €
II.3.	Registrierungsplaketten für Fundsachen für Hunde	rot grün 4,50 € 3,12 €



Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Tarif- Nr.	Tätigkeiten	Gebühr
------------	-------------	--------

III. Gebühren Fachbereich Bau

- III.1. Amtshandlungen
- als Sonderordnungsbehörde,
 - die Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes
 - die Beseitigungsanordnung von baulichen Anlagen
- werden nach bundes- bzw. landesrechtlichen Vorschriften vergütet.

III.2. Über III.1. hinaus bleibt eine Gebührenerhebung nach Tarifstelle IV. der Verwaltungskostensatzung unberührt.

IV. Auffangtarifstelle

- IV.1. Soweit eine Gebührenveranlagung nach § 4 KAG erforderlich, die Gebühr im Gebührentarif dieser Satzung jedoch nicht abschließend geregelt ist, wird die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet.

Hierbei sind der Gebührenberechnung Stundensätze in Anlehnung an die Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern (GebOMI) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.

Die Stundensätze decken die Personal- und Sachkostenpauschalen ab.

— Ende des Gebührentarifs —

Parkgebührenordnung der Stadt Nauen vom 22. März 2010

Aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2507) sowie § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24.09.1993 (GVBl. II/93, [Nr. 69], S. 646) wird auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nauen vom 22. 3. 2010 für das Gebiet der Stadt Nauen folgende Gebührenregelung getroffen:

§ 1 Gebühren

- 1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Stadt Nauen nur während des Laufs einer Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|------------------------------------|--------------|--------|
| a) Bereich Kernstadt: | | |
| Die ersten angefangenen 10 Minuten | gebührenfrei | |
| jede weitere halbe Stunde | | 0,50 € |

- | | | |
|-------------------------------|--|--------|
| b) Bereich Schloss Ribbeck: | | |
| Jede angefangene halbe Stunde | | 0,50 € |
- 2) Die Standorte von Parkscheinautomaten in der Mittelstraße, Jüdenstraße, Marktstraße, Gartenstraße und Goethestraße im Bereich Kernstadt bilden die Zone „Altstadt“. Die in der Zone „Altstadt“ gezogenen Parkscheine gelten für alle Standorte dieser Zone gleichermaßen.

§ 2 In-Kraft-Treten

- 1) Die Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Nauen vom 09.03.2009 außer Kraft.

Nauen, den 23. März 2010

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen des Jahres 2010 aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Nauen vom 22.03.2010

Aufgrund der §§ 1, 5 und 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) des Landes Brandenburg vom 13.12.1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266), des § 5 Abs.1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06, Nr.15, S.

158) wird vom Bürgermeister der Stadt Nauen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 22. März 2010 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:



Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

§ 1 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Verkaufsstellen im Sinne des § 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes innerhalb der aufgeführten geschlossenen Ortslagen der Stadt Nauen dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr an folgenden Sonn- und Feiertagen öffnen:

am	Ereignis	Ortslage
09.05.2010	Altstadtfest	Stadt Nauen ohne Ortsteile
19.12.2010	Adventsmarkt zu St. Jacobi	Stadt Nauen ohne Ortsteile

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmern aufgrund dieser ordnungsbehördlichen Verordnung sind die Bestimmungen des § 10

des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer/innen im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit dem 31.12.2010 außer Kraft.

Nauen, 23. März 2010

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister

Satzung der Stadt Nauen über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes NAU 0045/04 „Industriegebiet Schwanebecker Weg“

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 17.9.2004 beschlossen, den Bebauungsplan NAU 0045/04 „Industriegebiet Schwanebecker Weg“ aufzustellen und am 22.3.2010 diesen Bebauungsplan zu ändern. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- 1.) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf folgende Flurstücke innerhalb der Gemarkungen Nauen:

Gemarkung Nauen:

Flur 24, Flurstücke: 21, 26
Flur 25, Flurstücke: 22/1, 58
Flur 44 Flurstücke 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 2/10, 2/11, 4

- 2.) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich zudem aus dem Bebauungsplan, der als **Anlage** zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist. Maßgeblich ist der im Bebauungsplan dargestellte Geltungsbereich.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- 1.) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB
- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - erhebliche oder wesentlich wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- 2.) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

- 3.) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Nauen nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt gemäß § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 bzw. § 17 Abs. 2 BauGB von der Stadt Nauen verlängert wird. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweis:

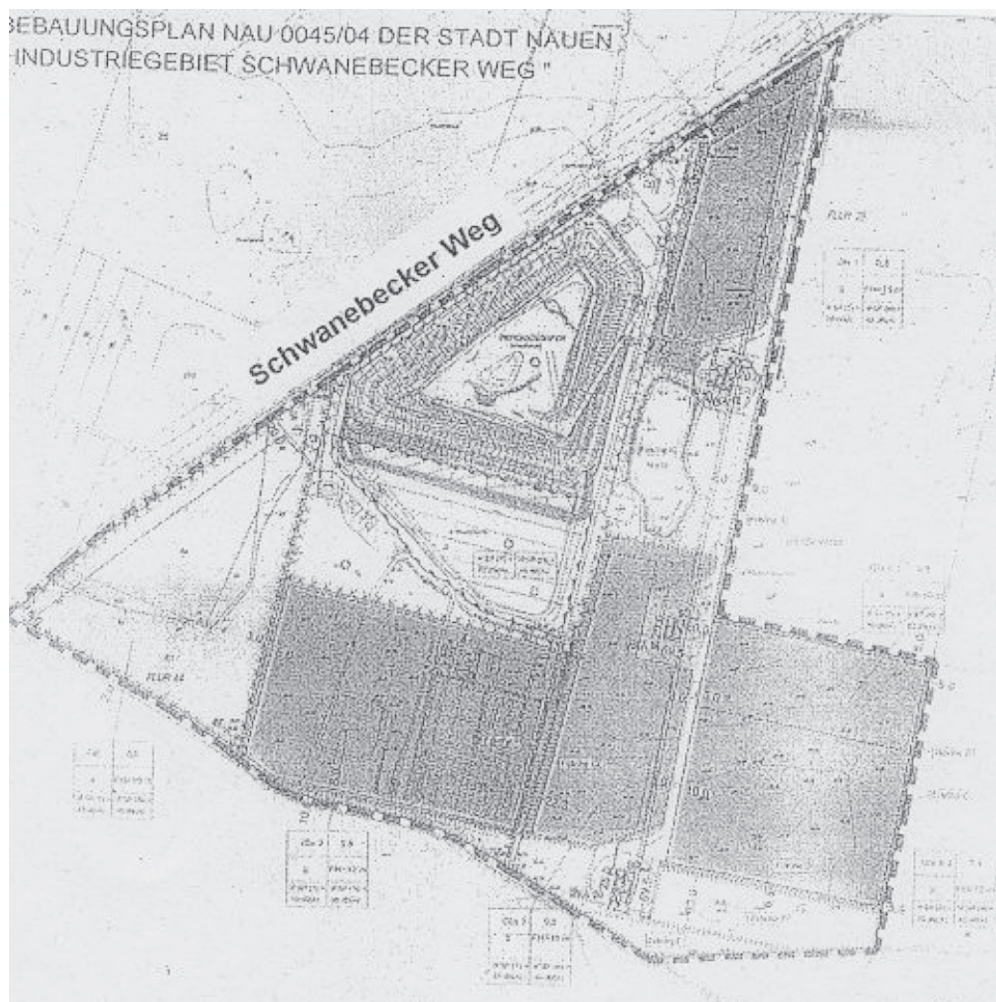
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Fleischmann
Bürgermeister

Anlage: Karte des Geltungsbereichs



Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen



Bebauungsplan NAU 45/04 „Industriegebiet Schwanebecker Weg“ 1. Änderung des Bebauungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 22.03.2010 den Beschluss zur Änderung des o.g. Bebauungsplanes gefasst.

Die Änderungen betreffen den Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes NAU 45/04 „Industriegebiet Schwanebecker Weg“ der Gemarkung Nauen (siehe Planung).

In dem Planänderungsbereich soll die im Bebauungsplan dargestellte östliche Verkehrsfläche verlagert werden.

Außerdem sollen mit der Änderung des Bebauungsplanes die im bisherigen Plan festgesetzten Sondergebiete für die Windenergie unter Zugrundelegung der bisherigen Entwicklung des Plangebietes noch einmal überdacht und geeignete und standortspezifische Festsetzungen für die Einordnung von Windkraftanlagen getroffen werden.



Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan „Besucherparkplatz Groß Behnitz“ OT Groß Behnitz

Aufstellung des Bebauungsplanes und Offenlage des Entwurfes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in der Sitzung am 22.3.2010 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Besucherparkplatz Groß Behnitz“ OT Groß Behnitz gefasst und ebenfalls am 22.3.2010 die Offenlage des Entwurfes beschlossen. Das Verfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt.

Gemäß § 3 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes „Besucherparkplatz Groß Behnitz“ OT Groß Behnitz einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 98/1 und 159 (teilweise) der Flur 2, Gemarkung Groß Behnitz.

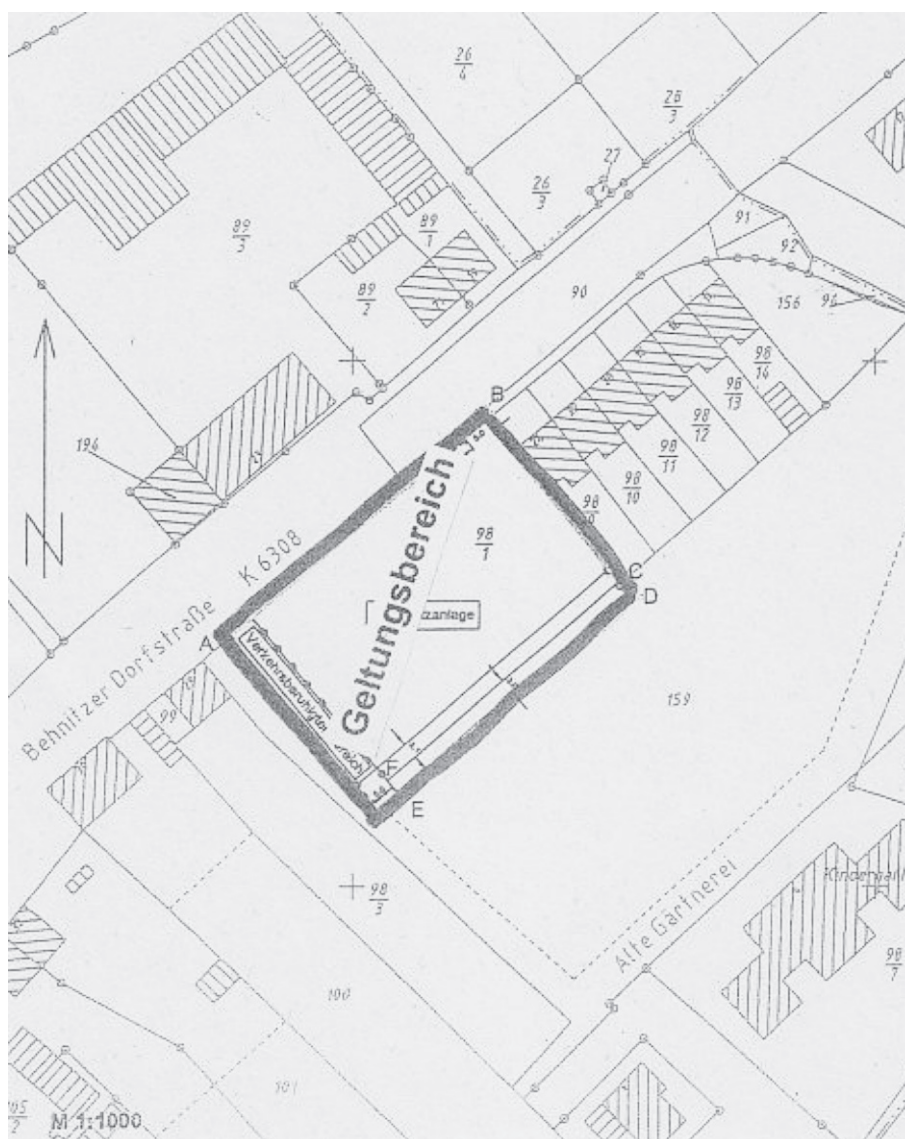
Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom 15.4.2010 bis 17.5.2010 einschließlich, in der Stadtverwaltung Nauen, 14641 Nauen, Rathausplatz 1, 1. OG Flur vor Zimmer 14, während der Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit den Plan erörtern lassen und hat Gelegenheit zu Äußerung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung unberücksichtigt.

Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der Dienstzeiten vereinbart werden. (Tel. 03321 408 217)





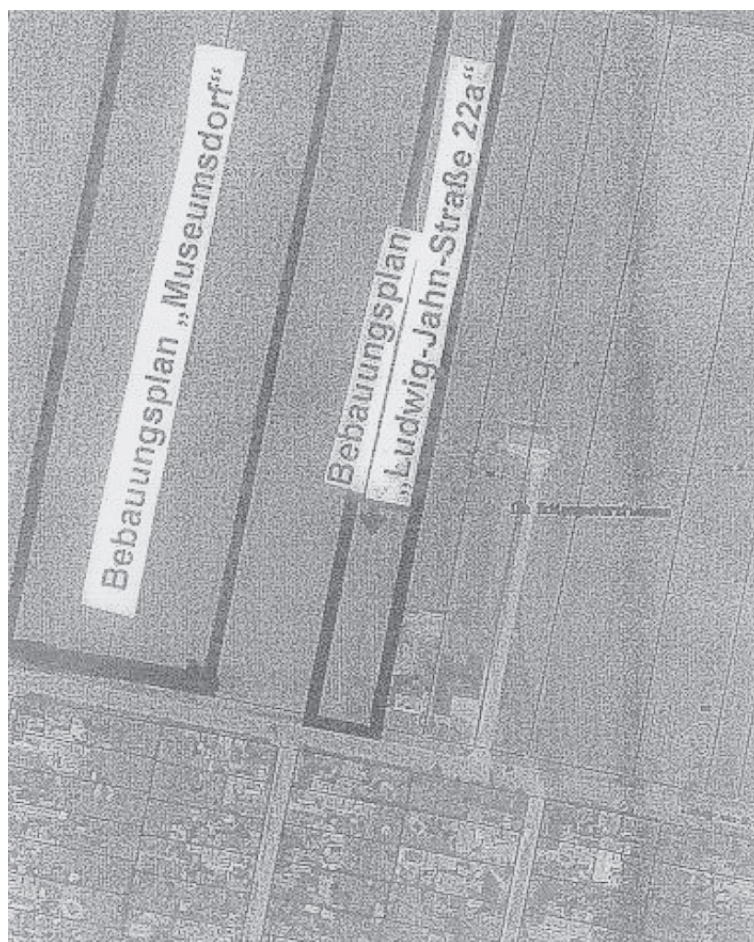
Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan „Ludwig-Jahn-Straße 22a“ der Stadt Nauen Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 22.3.2010 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Ludwig-Jahn-Straße 22a“ in Nauen gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 93 (teilweise) der Flur 10 in der Gemarkung Nauen.

Im Rahmen der Innenentwicklung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Wohnhauses mit dazugehörigen Nebenanlagen im Sinne des § 4 BauNVO geschaffen werden. Mit dem Bebauungsplan wird eine städtebauliche Weiterentwicklung fortgeführt.





Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan Sondergebiet „Sonnenenergie Neukammer“ der Stadt Nauen, OT Neukammer

Aufstellungsbeschluss für den Teilbereich B

Die Stadtverordneten der Stadt Nauen haben in der Sitzung am 22.3.2010 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Sondergebiet „Sonnenenergie Neukammer“ Teilbereich B der Stadt Nauen, OT Neukammer gefasst.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 82 - 84, 236, 244, 246, 247 der Flur 21 und die Flurstücke 11, 12, 13 (teilweise) der Flur 27, Gemarkung Nauen

Ein Aufstellungsbeschluss für den Teilbereich A wurde bereits im April 2009 gefasst. Dieser Geltungsbereich befindet sich an der L 91.

Der Teilbereich B befindet sich östlich der Ortslage Neukammer und wird über den Schwanebecker Weg erschlossen.

Der Geltungsbereich des Teilbereiches B hat eine Größe von 12,18 ha. Die Teilbereiche A und B werden als ein gemeinsamer Bebauungsplan fortgeführt.

Somit ergibt sich eine Gesamtgröße von 39,64 ha für den Bebauungsplan Sondergebiet „Sonnenenergie Neukammer“





Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan Sondergebiet „Sonnenenergie Neukammer“ der Stadt Nauen, OT Neukammer

Offenlage des Vorentwurfes Teilbereich A und Teilbereich B

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in der Sitzung am 20.4.2009 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Sonnenenergie Neukammer“ der Stadt Nauen, OT Neukammer (Teilbereich A) und am 22.3.2010 den Beschluss zur Aufstellung des Teilbereiches B gefasst. Beide Teilbereiche werden als ein gemeinsamer Bebauungsplan fortgeführt.

Gemäß § 3 BauGB wird der Vorentwurf einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 30, 31, 32/1 und 33, Flur 22 und die Flurstücke 82-84, 236, 244, 246, 247 der Flur 21 und die Flurstücke 11, 12, 13 (teilw.) der Flur 27, Gemarkung Nauen. Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von 39,64 ha.

Es liegen noch keine umweltbezogenen Informationen vor.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom **15.4.2010 bis 17.5.2010** einschließlich in der Stadtverwaltung 14641 Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit den Plan erörtern lassen und hat Gelegenheit zu Äußerung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung unberücksichtigt.

Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden. (Tel. 03321 408 217)





Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das **II. Quartal 2010 am 15.05.2010** fällig sind:

Grundsteuer A

Grundsteuer B

Gewerbesteuer

Vergnügungssteuer

Hundesteuer

Sofern Sie keinen Steuerbescheid für das Jahr 2010 erhalten haben, gelten die Abgabensätze des Vorjahres.

„Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn der Vollstreckungsschuldner vor Eintritt der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird. An die Zahlung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung allgemein erinnert werden.“

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Gemäß § 259 der Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren somit ohne Mahngebühren vollstreckt werden.

Stadt Nauen

*Fleischmann
Bürgermeister*

Bekanntmachung über die Überprüfung aller Grabdenkmale auf ihre Standfestigkeit

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht obliegt der Stadt Nauen als Friedhofsträger die alljährliche Pflicht der Kontrolle aller Grabdenkmale auf ihre Standfestigkeit, um etwaigen Unfallgefahren für die Friedhofsbesucher wirksam begegnen zu können. Entsprechend der Friedhofsordnung sind Grabstelleninhaber/Nutzungsberechtigte für die Erhaltung der Standsicherheit der Grabmale und der sonstigen Grabanlagen selbst verantwortlich, d.h. sie haften bei Unfallschäden. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, bei Problemen unverzüglich die Grabsteine fachgerecht befestigen zu lassen.

Grabmale, die sich in ihrem Gefüge gelockert haben und wackeln oder auf Grund von Fundamentsetzungen schräg stehen, sind nicht mehr standsicher. Die erforderliche Standfestigkeit ist gegeben, wenn das Grabmal durch

kräftiges Anfassen (sog. Druckprobe) belastet werden kann und dabei keinerlei Schwankungen aufweist.

Bei Gefahr im Verzug ist die Friedhofsverwaltung verpflichtet die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, z.B. Umlegen des Grabsteines, auf Kosten des Verantwortlichen vornehmen zu lassen.

Die Überprüfung wird ab Ende April 2010 durchgeführt. Ist die Standfestigkeit eines Grabsteines nicht gegeben, wird er mit einem Aufkleber versehen, der den Nutzungsberechtigten auf die Sicherungspflicht hinweist und andere Friedhofsbesucher warnt. Zuvor besteht für alle Grabnutzungsberechtigten die Möglichkeit, die Prüfung selbst durchzuführen und eventuelle Mängel abzustellen.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen